

Miet- und Geschäftsbedingungen

01.01.2013

Der Handharmonika-Club Möhringen e.V. - im Folgenden als Vermieter bezeichnet - stellt - im Folgenden als Mieter bezeichnet - ein Leihzelt ohne Inventar zur Verfügung, das unter Anleitung eines Zeltmeisters des Vermieters Auf- und Abgebaut wird, und zwar zu den nachstehenden Bedingungen:

1. Mietentgelte und Zahlungsbedingungen

Die Miete für das Zelt ergibt sich soweit nichts anderes schriftlich vereinbart, aus unserer allgemeinen Preisliste vom 01.01.2013. Da wir als Verein nicht der Vorsteuer unterliegen, sind unsere Preise Bruttopreise.

Bis zur Erteilung eines Auftrages behalten wir uns eine anderweitige Vermietung vor.

Der Vermieter stellt eine Rechnung aus die innerhalb von 14 Tagen ab Zustellungsdatum zahlbar ist. Einwendungen gegen die erteilte Rechnung sind nur innerhalb der Zahlungsfrist schriftlich geltend zu machen, andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt.

2. Zeltplatz:

Der Mieter sorgt für ein ebenes, für die Errichtung des Zeltes geeignetes Gelände und stellt nach dem Abbau des Zeltes den ursprünglichen Zustand des Geländes wieder her. Die Zu- und Abfahrtswege müssen für unsere Fahrzeuge gewährleistet sein. Der genaue Aufstellungsort ist durch den Mieter zu bestimmen und auszuweisen.

Für eventuell nachteilige Folgen, die durch ein ungeeignetes Gelände eintreten können, haftet der Mieter.

Die Sicherung, Räumung, Absperrung und Beleuchtung des Zeltplatzes ist Sache des Mieters.

Der Mieter hat sich darüber zu informieren, ob sich im Erdreich Strom-, Gas-, Telefon- oder Wasserleitungen befinden, die beschädigt werden könnten. Für etwaige Schäden übernimmt der Vermieter keine Verantwortung.

3. Transport, Auf- und Abbau:

Das Zelt samt Zubehör wird vom Vermieter wie vereinbart zum Zeltplatz gebracht und wieder abgeholt.

Der Auf- und Abbau des Zeltes erfolgt ebenso laut Vereinbarung. Der Mieter ist bei der Übernahme unserer Zelte und Zubehör verpflichtet, den Empfang derselben zu bestätigen und bestätigt damit die ordnungsgemäße Übernahme.

Nach Beendigung der Veranstaltung sind sämtliche Installationen und Eigeninventar aller Art zu entfernen, damit nach dem Eintreffen des Zeltmeisters des Vermieters mit dem Abbau des Zeltes begonnen werden kann.

Um Schäden am Zelt und unnötige Kosten zu vermeiden, machen wir den Mieter ausdrücklich darauf aufmerksam, dass unsere Zelte keinesfalls ohne unseren Zeltmeister auf- und abgebaut werden dürfen. Die von der Mieterseite gestellten volljährigen Helfer müssen für die zu verrichtenden Arbeiten geeignet sein.

Die Zelte dürfen nur in trockenem Zustand abgebaut werden.

4. Übernahme und Rückgabe:

Nach Übergabe der Anlage darf an dieser nichts mehr verändert werden (insbesondere an Seilverspannungen). Sollten sich Konstruktionsteile, Bedachungen oder Verspannungen lockern oder lösen, so ist der Mieter verpflichtet, den Vermieter sofort zu benachrichtigen und die notwendigen Sicherungsmaßnahmen selbst einzuleiten. Der Mieter verpflichtet sich hiermit ab Beendigung des Zeltaufbaues, insbesondere bei Sturm- und Unwettergefahr dafür Sorge zu tragen, dass alle Zeltplanen sowie Ein- und Ausgänge geschlossen sind. Ebenso ist der Mieter dafür verantwortlich, dass etwaige Schneelasten von den Dachplanen durch Abschneien oder Beheizen des Zeltes entfernt werden. (Hierzu genügt eine Dauer-Temperatur von 14 °C.)

Für Schäden, die durch Vernachlässigung dieser Pflichten entstehen, haftet der Mieter.

Vermieter und Mieter unterzeichnen nach dem Zeltaufbau die beigefügte Anlage und bescheinigen somit die

ordnungsgemäße Beschaffenheit der Mietsache. Vor dem Zeltabbau kontrollieren der Zeltmeister und der Mieter die Mietsache und bescheinigen durch ihre Unterschrift den Zustand der Mietsache. Eventuelle Abweichungen zum Zustand der Mietsache beim Zeltaufbau (siehe Ziffer 6) gehen zu Lasten des Mieters und werden gesondert in Rechnung gestellt.

5. Materialbehandlung:

Die Zelte dürfen nur zu dem vertraglich vorgesehenen Zweck gebraucht werden. Eine Umstellung auf einen anderen Platz oder die Untervermietung ist nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung statthaft. Pfllegliche Behandlung unserer Zelte gehört zu den Obliegenheiten des Mieters. Bei einer starken Verschmutzung der gemieteten Zelthallen, sowie der übrigen Mietmaterialien hat der Mieter die Kosten für die anfallenden Reinigungskosten zu tragen. Die Benützung von Zeltteilen als Unterlage von Einbauten, von Leitungen usw., das Streichen von Holz oder Eisenteilen, das Anbringen von Reklamen oder Dekorationsmaterial an Planenteilen mittels Nadeln, Nägeln, oder Klebstoffen etc. ist nur mit unserer vorher eingeholten schriftlichen Zustimmung gestattet.

6. Haftung:

Die Haftung für Schäden vom Zeitpunkt der Übernahme bis zur Rückgabe des Zeltes sowie sämtliche Risiken trägt der Mieter.

Entstehend durch unsachgemäßes Hantieren (beim Auf- und Abbau, Be- und Entladen) Schäden an Planen oder am Zeltgerüst - insbesondere durch Werfen oder Abkippen vom Fahrzeug, werden dem Mieter die Kosten für die Behebung dieser Schäden in Rechnung gestellt. Der Mieter haftet auch für abhanden kommende Zelt- und Inventar-Teile sowie Werkzeug. Der Kunde stellt den Vermieter von Forderungen Dritter frei.

7. Versicherung:

Der Vermieter empfiehlt dem Mieter für die Dauer der Zeltmiete eine Unfall- und Haftpflicht bzw. sonstige Versicherung zusätzlich abzuschließen. Für das Inventar des Mieters übernimmt der Vermieter keine Haftung.

8. Rücktritt, Kündigung, Störung in der Vertragserfüllung:

Für den Fall, dass der Mieter von der bereits angenommenen Bestellung zurücktritt, ist eine Abstundsnachzahlung in abgestufter Form je nach Zeitpunkt zwischen Auftragsbestätigung und Leistungsdatum vom Gesamtbetrag

- Bis 14 Tage vor der Veranstaltung 30%
- Bis 7 Tage vor der Veranstaltung 50%
- Vor Aufbaubeginn 80%
- Absage vor Ort 100%

die mit dem Tag der Rücktrittserklärung zur Zahlung fällig wird.

Verzögerungen in der Lieferung des Zeltes durch höhere Gewalt oder bedingt durch einen Unfall können keinen Schadenersatz des Mieters auslösen.

9. Erfüllungsort und Gerichtsstand:

Erfüllungsort und Gerichtsstand aus diesem Vertrag ist 78532 Tuttlingen

10. Geltung

Der Mieter erkennt mit Vertragsabschluss diese allgemeinen Vertragsbedingungen an. Sollte eine Zustimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien werden eine dem Sinn und Zweck der richtigen Vereinbarung an der nächsten kommenden Vereinbarung treffen.

Stand: Januar 2013

Handharmonika Club Möhringen e.V.

1.Vorsitzender Georg Werner

Handharmonika-Club Möhringen e.V.
Steuernummer: 21105 / 04888

Kontakt:
Georg Werner
Gallusstr. 2/1
78573 Wurmlingen

Tel.: 07461 – 16 19 13
Fax.: 07461 – 1 55 27
E-Mail: georg@zimmerei-rapp.com

Bankverbindung:
KSK Tuttlingen
Kto.: 80020
BLZ: 643 500 70